



Gemeinde Blomberg

Herren Helmer 2 a
26487 Blomberg

Umweltbericht

zum Bebauungsplan Nr. 3.1 „Bentweg“ und Teilaufhebung des
Bebauungsplanes Nr. 3

in der Ortschaft Blomberg

Verfasser:

Dr. Born - Dr. Ermel GmbH
- Ingenieure -
Büro Ostfriesland
Tjüchkampstraße 12
26605 Aurich
Telefon: 04941 / 17 93-0
Telefax: 04941 / 17 93-66
E-Mail: ostfr@born-ermel.de
Internet: www.born-ermel.de

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung	4
1.1 Rahmen der Umweltprüfung	5
2 Beschreibung der Planung	5
2.1 Angaben zum Standort	5
2.2 Kurzdarstellung Inhalte und Ziele der Bauleitplanung	6
2.3 Fachgesetze	6
2.4 Fachplanungen und Schutzgebiete	7
2.5 Vorbereitende Bauleitplanung (20. Änderung des Flächennutzungsplanes)	10
3 Methoden der Umweltprüfung	10
3.1 Untersuchungsmethoden	10
4 Bestandsaufnahme und -bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung.....	11
4.1 Biotoptypen	11
4.1.1 Auswirkungen auf Biotoptypen durch das Vorhaben	12
4.2 Artenschutz	15
4.3 Schutzgut Fläche	17
4.3.1 Bestand und Bedeutung / Empfindlichkeit	18
4.3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche durch das Vorhaben	18
4.4 Schutzgut Boden.....	18
4.4.1 Bestand und Bedeutung / Empfindlichkeit	18
4.4.2 Auswirkungen auf den Boden durch das Vorhaben	20
4.5 Schutzgut Wasser	20
4.5.1 Bestand und Bedeutung / Empfindlichkeit	20
4.5.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch das Vorhaben	24
4.6 Schutzgut Luft / Klima	26
4.6.1 Bestand und Bedeutung / Empfindlichkeit	26
4.6.2 Auswirkungen auf Luft / Klima durch das Vorhaben	27
4.7 Schutzgut Landschaftsbild	27
4.7.1 Bestand und Bedeutung / Empfindlichkeit	27
4.7.2 Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch das Vorhaben.....	27
4.8 Schutzgut Biologische Vielfalt	28
4.8.1 Auswirkungen auf die biologische Vielfalt	28
4.9 Schutzgut Mensch	29

4.10	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch das Vorhaben	29
4.11	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	29
4.12	Wechselwirkungen.....	29
5	Entwicklungsprognose	29
5.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	29
5.2	Entwicklung des Umweltzustandes ohne Umsetzung der Planung.....	30
6	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	30
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	30
7	Eingriffsbilanzierung	31
7.1	Bilanzierung Schutzgut Pflanzen	31
7.2	Schutzgut Boden.....	33
7.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	33
7.3.1	Maßnahmen im Geltungsbereich	34
7.3.2	Externe Kompensationsmaßnahmen.....	34
8	Alternative Planungsmöglichkeiten	41
9	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	41
10	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung.....	41
11	Zusammenfassung	41
12	Literatur	43

Abbildungsverzeichnis

	Seite
Abbildung 1: Übersichtskarte Plangebiet.....	4
Abbildung 2: Übersichtsplan Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 3.1	6
Abbildung 3: Lage Geltungsbereich im geplanten Wasserschutzgebiet Harlingerland....	9
Abbildung 4: Planung im Geltungsbereich.....	13
Abbildung 5: Bodentypen im Plangebiet.....	18
Abbildung 6: Darstellung des Gewässernetzes	21
Abbildung 7: Grundwasserneubildungsstufen LBEG.....	22
Abbildung 8: Grundwasserstufe der Böden im Geltungsbereich (Quelle LBEG BK 50)	23
Abbildung 9: Grundwasserstufen und Kennzahlen (Quelle LBEG).....	23
Abbildung 10: geplante wasserbauliche Maßnahmen	25

Abbildung 11: Lage der externen Kompensationsflächen	35
Abbildung 12: Externe Kompensationsflächen	36

Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1 Vorhandene Biotoptypen im Planungsgebiet	11
Tabelle 2: Überplante Biotope im Plangebiet.....	14
Tabelle 3: Gehölzverlust und Kompensationserfordernis	15
Tabelle 4: Ermittlung besonderer Schutzbedarf Boden	19
Tabelle 5: Berechnung des Flächenwert	32
Tabelle 6: Gehölze Bepflanzung Erdwall.....	34
Tabelle 7: Flächenwertermittlung Ist-Bestand und Kompensationsplanung	35
Tabelle 8: Obstsorten	37

ANLAGEN

Plan 1 Biotoptypen

1 Einleitung

Die vorliegende Bauleitplanung umfasst ein Gebiet im nordöstlichen Randbereich der Ortschaft Blomberg in der Samtgemeinde Holtriem, Landkreises Wittmund (siehe Abbildung 1). Ziel der Bauleitplanung ist die Erweiterung eines bestehenden Betriebsgebäudes sowie die Schaffung von einem Zwischenlagerplatz der Firma „Ingo Hempen Bau- und Erdarbeiten“.

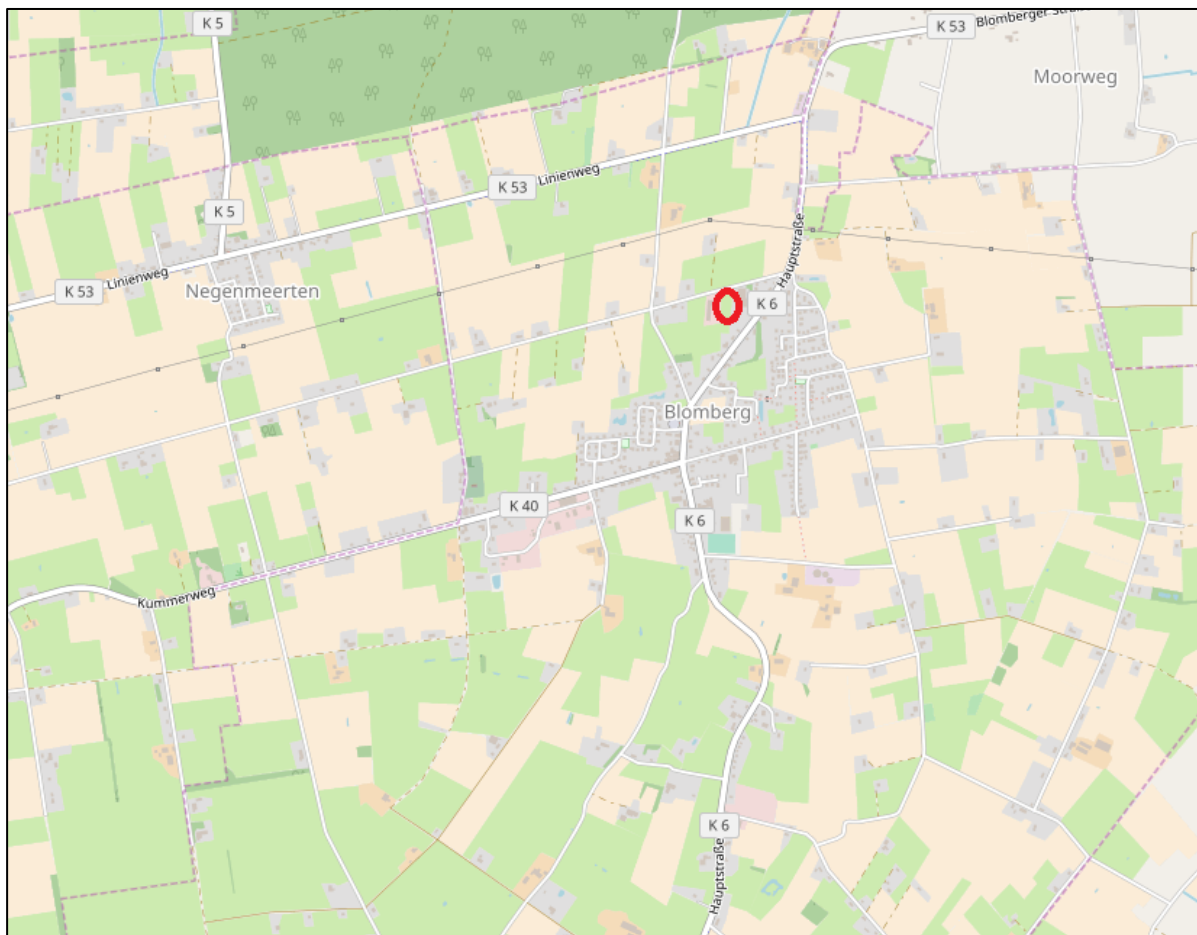


Abbildung 1: Übersichtskarte Plangebiet

Aufgrund der gegenwärtigen planungsrechtlichen Situation ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3.1 „Bentweg“ zur Ausweisung eines Gewerbegebietes auf dem Flurstück 18/10, Flur 2, Gemarkung Blomberg notwendig. Durch die geplante Erweiterung des Betriebsgebäudes ist außerdem eine Teilaufhebung des B-Planes Nr. 3 erforderlich, da im rechtskräftigen B-Plan Nr. 3 diese Fläche außerhalb der Baugrenze liegt. Dieser Teilbereich wird in den Bebauungsplan Nr. 3.1 „Bentweg“ integriert.

1.1 Rahmen der Umweltprüfung

Gemäß § 2 BauGB ist für die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen einschließlich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen.

Im Mittelpunkt der Umweltprüfung steht der Umweltbericht, der die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit bietet und eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde fordert. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach BauGB § 1 (6) Pkt. 7 (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

Der Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3.1 „Bentweg“ stellt den Bestand und die Beschreibung der möglichen Umweltauswirkungen durch die Ausweisung als Gewerbegebiet, deren planungsrechtliche Zulässigkeit durch die Bauleitplanung vorbereitet wird, dar. Im Rahmen der Bewertung der Umweltauswirkungen werden auch die Möglichkeiten von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen dargestellt. Weiterhin wird die Entwicklung des Gebietes ohne die Planung dargestellt.

2 Beschreibung der Planung

2.1 Angaben zum Standort

Das Plangebiet befindet sich nördlich des Ortskerns von Blomberg. Es grenzt im Osten an das vorhandene Betriebsgelände der Firma Hempen sowie an eine Grünlandfläche an. Im Süden befindet sich eine Pferdeweide und Wohnbebauung an der „Hauptstraße“ (K6). Im Westen grenzt das Plangebiet an das Gelände des Schützenvereines Blomberg mit dem Schützenhaus und zwei Schießanlagen an. Nördlich verläuft die Gemeindestraße „Bentweg“ (s. Abbildung 2).



Abbildung 2: Übersichtsplan Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 3.1

2.2 Kurzdarstellung Inhalte und Ziele der Bauleitplanung

Zentrale Planaussage der hier behandelten Bauleitplanung ist die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes sowie die Ausweisung von einem Räumstreifen, einem Regenrückhaltebecken sowie einem zu bepflanzenden Erdwall.

2.3 Fachgesetze

Natur-/Artenschutz

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit dem BNatSchG §§ 18, 19 und dem NAGBNatSchG zu beachten. Sie wird im

vorliegenden Umweltbericht durch die Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen beachtet.

Die speziellen Artenschutzbelange sind nach § 44 ff. BNatSchG zu berücksichtigen, mit denen die Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie in Bundesrecht umgesetzt werden.

2.4 Fachplanungen und Schutzgebiete

Landesraumordnungsprogramm (2012/2017)

Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen ist seit dem 08.05.2012 wirksam. Die Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) wurde am 24.01.2017 beschlossen und ist seit dem 17.02.2017 rechtskräftig.

Das Plangebiet liegt in einem Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung, in dem der Trinkwasserschutz zu beachten ist. Für das Plangebiet sind folgende Aussagen relevant:

- Gemäß Kapitel 3.2.4. „Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz“, Ziffer 03, Satz 1, LROP:

„Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer, insbesondere die diffusen Einträge in das Grundwasser, sind zu verringern; bei den oberirdischen Gewässern sind die biologische Durchgängigkeit und die Gewässerstruktur zu verbessern.“

- Gemäß Kapitel 3.2.4. „Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz“, Ziffer 05, LROP:

„Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass keine nachteiligen Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes und der hieraus gespeisten oberirdischen Gewässer und grundwasserabhängigen Landökosysteme entstehen“

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Wittmund (2006)

Im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Wittmund (RROP) wird das Plangebiet teilweise als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund des hohen, natürlichen Ertragspotentials dargestellt.

Das Plangebiet liegt in einem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung bzw. des geplanten Wasserschutzgebietes „Harlingerland Schutzzone III A“.

Die in der SchuVO (Fassung vom 29.05.2013) für die Zone III aufgeführten Verbote und Genehmigungsvorbehalte werden durch die Planung nicht berührt.

Landschaftsrahmenplan Landkreis Wittmund 2007

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Wittmund liegt als Entwurf vor. Er trifft für den Geltungsbereich folgende Aussagen:

Karte	Aussagen LRP
Karte III 1.2 Arten- und Lebensgemeinschaften	Keine Aussagen
Karte III 2.1 Landschaftsbild Zustandsbeschreibung	Blomberger Geest
Karte III 2.2 Landschaftsbild wichtige Bereiche	Keine Aussagen
Karte IV 1. Grundzüge Biotopverbundsystem	Erhalt und Entwicklung umweltgerechter Nutzung unter besonderer Berücksichtigung naturbetonter Strukturen, Standortbedingungen sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft
Karte V Schutz, Pflege und Entwicklung	Harmonisierung des Landschaftsbildes durch gezielte Eingrünung der Siedlungsstätten, Anlage von naturbetonten, siedlungsnahen Gehölzparzellen, Feldgehölzen, straßenbegleitenden Gehölzen wie Baumreihen und Alleen

EU-Vogelschutzgebiete und FFH Gebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten.

Naturschutzgebiete

Im Untersuchungsgebiet sind keine Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG ausgewiesen.

Landschaftsschutzgebiete

Im Untersuchungsgebiet sind keine Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG ausgewiesen.

Naturdenkmale

Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG oder § 22 NAGBNatSchG sind im Untersuchungsgebiet nicht ausgewiesen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Wasserschutzgebiet

Der Geltungsbereich liegt in dem geplanten in einem Vorranggebiet für die Trinkwasserversorgung und im Wassereinzugsgebiet des rd. 2,7 km nordöstlich liegenden Wasserwerkes Harlingerland. Die Festsetzung der Schutzgebietsverordnung ist in den nächsten Jahren zu erwarten. Der Geltungsbereich wird dann voraussichtlich in der Schutzzone III B liegen. Nach dem Arbeitsblatt W 101 (DVGW 2006) sind in Trinkwassergewinnungsgebieten neben zu den rechtlichen Anforderungen, die allgemein für den Grundwasserschutz dienen, weitere Maßnahmen, Nutzungsbeschränkungen und Verbote festzulegen. Die Schutzzone III soll das Grundwasser vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen oder vor radioaktiven Verunreinigungen schützen. An den Grundwasserschutz gelten somit erhöhte Anforderungen.

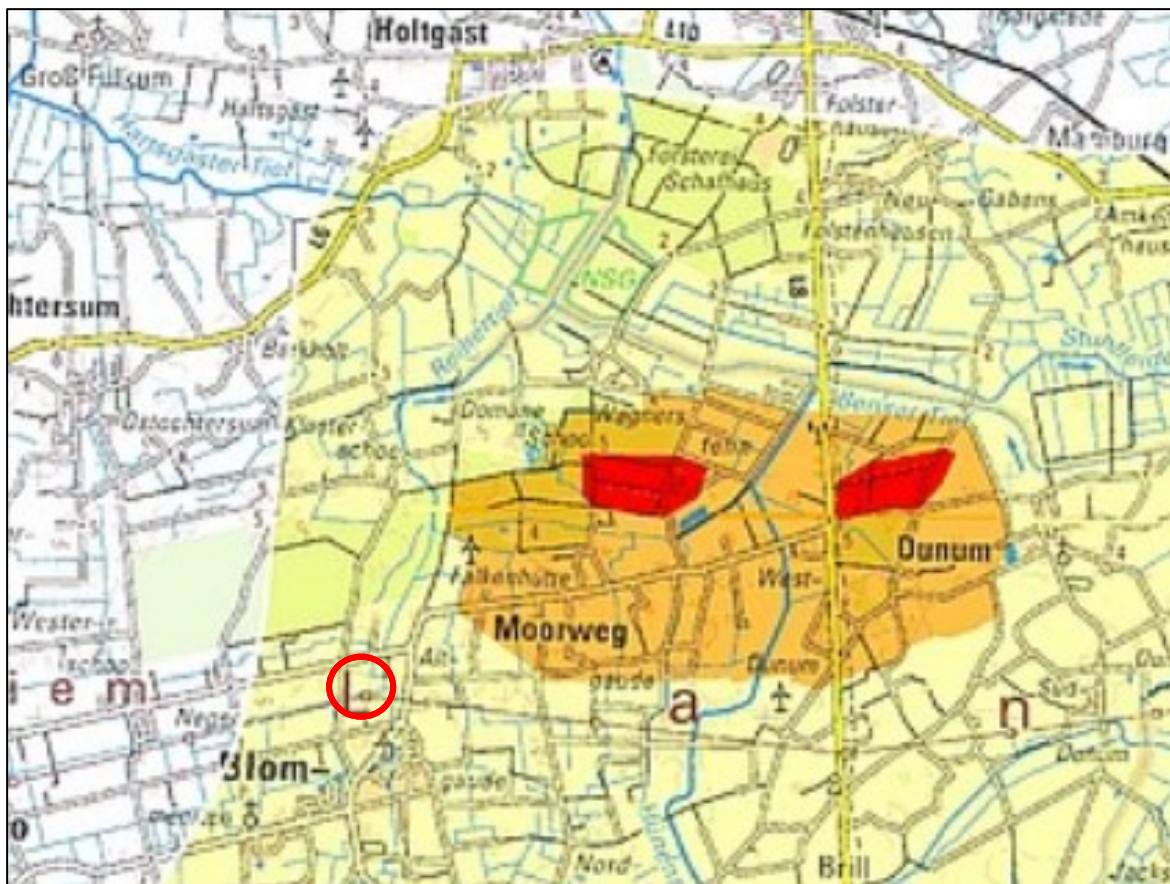


Abbildung 3: Lage Geltungsbereich im geplanten Wasserschutzgebiet Harlingerland

2.5 Vorbereitende Bauleitplanung (20. Änderung des Flächennutzungsplanes)

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wird entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3.1 „Bentweg“ der Geltungsbereich als gewerbliche Baufläche im FNP dargestellt.

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3.1 „Bentweg“ durchgeführt.

3 Methoden der Umweltprüfung

3.1 Untersuchungsmethoden

Biotoptypen

Die flächendeckende Kartierung der Biotoptypen einschließlich der Untertypen und Zusatzmerkmale erfolgt nach dem niedersächsischen Kartierschlüssel für Biotoptypen (DRACHENFELS 2016), die Bewertungen erfolgen nach Niedersächsischem Städtetag (2013).

Boden

Die Bestandsdaten zum Schutzgut Boden basieren auf der Bodenkarte von Niedersachsen des LBEG (NIBIS Kartenserver 2020), Maßstab 1: 50.000 sowie der Bodenschätzungskarte 1: 5.000. Die Bewertung erfolgt nach den naturschutzfachlichen Hinweisen zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (NLÖ 1994, BREUER 2006) sowie der Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelungen bei Bodenabbauvorhaben (NLÖ, 2003).

Wasserhaushalt

Funktionen für den Wasserhaushalt werden abgeleitet aus der Karte Grundwasserneubildung GROWA06/02 des LBEG (NIBIS Kartenserver 2019), Maßstab 1: 200.000. Die Bewertung erfolgt nach den naturschutzfachlichen Hinweisen zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (NLÖ 1994, BREUER 2006) sowie der Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelungen bei Bodenabbauvorhaben (NLÖ, 2003).

Landschaft

Als Grundlage dienen die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes LK Wittmund zum Landschaftsbild im Umfeld des Geltungsbereiches. Zur weiteren Beschreibung und Bewertung

des Landschaftsbilds wurden die Ausstattung mit naturraumtypischen Strukturmustern sowie das Ausmaß vorhandener Störungen beziehungsweise die Störepfindlichkeit herangezogen.

Kulturgüter

Das Vorkommen von Kulturgütern ist nicht bekannt. Die Ostfriesische Landschaft wird zu möglichen Kulturdenkmälern im Gebiet im Rahmen der TÖB-Beteiligung befragt.

Mensch, sonstige Sachgüter

Im Hinblick auf den Menschen und auf Sachgüter wurden keine Untersuchungen hinsichtlich Verkehrs- und Lärmbelastungen vorgenommen. Der Bebauungsplan geht davon aus, dass nach gegebener Sachlage vom Vorhaben keine relevanten Beeinträchtigungen hinsichtlich Schallimmissionen und Verkehrslärm ausgehen.

4 Bestandsaufnahme und -bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

4.1 Biotoptypen

Die Planung nimmt rd. 0,685 ha in Anspruch (s. Tabelle 1). Aufgrund des hohen Anteils von kulturell überformten Biotopen ergibt sich kein großer Anteil hochwertiger Biotope, der durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnte. Die Biotoptypen im Geltungsbereich sind im Lageplan 1 dargestellt.

Tabelle 1 Vorhandene Biotoptypen im Planungsgebiet

Code	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Schutzstatus
GEF	Sonstiges feuchtes Extensivgrünland	5603	3	-
GW	Sonstige Weidefläche	336	2	-
FGR	Nährstoffreicher Graben	1.402	3	-
PHG	Hausgarten mit Großbäumen	47	2	-
Gesamt		7.388¹		

¹ Geltungsbereich 6850 m² - Biotopfläche 7.388 m² da die Grenzgräben flächenmäßig vollständig berücksichtigt sind

Das Gebiet wird überwiegend extensiv als Grünland genutzt und ist von Gräben eingerahmt. Das Grünland ist verbinst, Seggen oder Arten von Flutrasen wurden nicht festgestellt. Entlang der Gräben stehen Gehölze von 5 – 80 cm Durchmesser, dabei handelt es sich überwiegend um Eichen, Weiden und Eschen.

4.1.1 Auswirkungen auf Biotoptypen durch das Vorhaben

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird die Anlage eines eingeschränkten Gewerbegebietes ermöglicht. Die bisher als Extensivgrünland und teilweise Pferdeweide genutzte Fläche wird durch Gewerbefläche, Räumstreifen, einem Erdwall mit Gehölzanpflanzungen und der Aufweitung eines Grabens zum Regenrückhaltebecken überplant (siehe Abbildung 4).

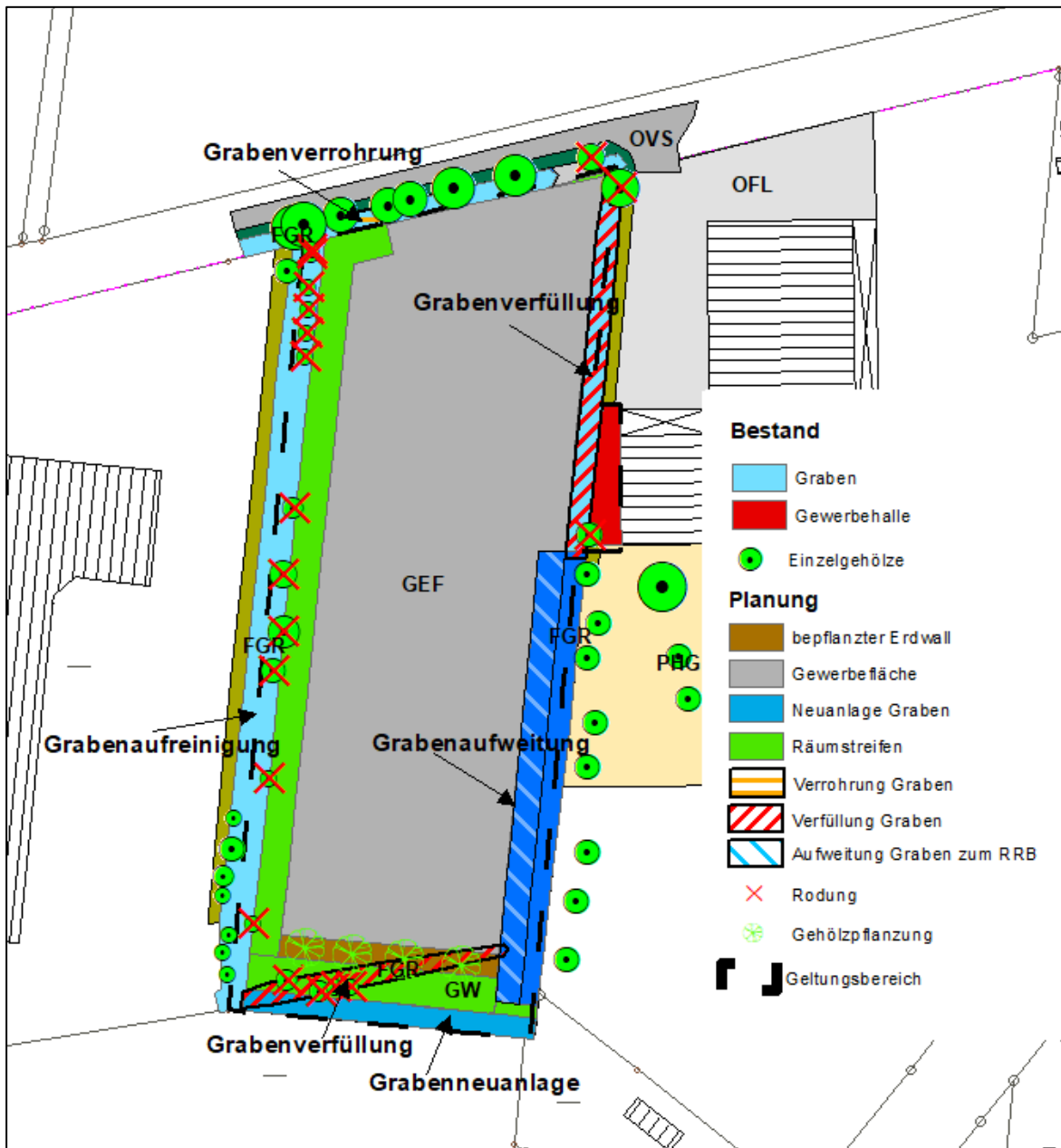


Abbildung 4: Planung im Geltungsbereich

Des Weiteren wird der an der Ostseite verlaufende Schaugraben im nördlichen Abschnitt auf 62 m Länge (221 m²) sowie der südliche Bestandsgraben auf 43 m Länge (126 m²) verfüllt. Im Nordwesten wird der Graben zur Herstellung einer Überfahrt auf 6 m (17 m²) verrohrt.

Zur Gewährleistung der Entwässerung wird an der südlichen Grenze des Plangebietes ein neuer Graben über 48 m Länge (167 m²) angelegt sowie der südliche Abschnitt des Schaugrabens auf 75 m Länge zum Regenrückhaltebecken (567 m²) einseitig aufgeweitet. Für die Unterhaltung der Gräben im Plangebiet sind außerhalb der Zwischenlagerfläche Räumstreifen mit 5 m Breite vorgesehen. Der Räumstreifen ist über eine neu anzulegende Zufahrt vom Bentweg aus

erreichbar. Die Zufahrt wird zwischen zwei dort stehenden Eichen angelegt. Die Gehölze bleiben erhalten. Im Süden wird als Lärmschutz ein bepflanzter Wall angelegt.

Die Eingriffe, die im Rahmen der Entwässerungsplanung entstehen (Biotopverlust durch die Anlage des Regenrückhaltebeckens, die Verfüllung und Verrohrung Gewässer, Gehölzrodung) werden im Rahmen der Bauleitplanung bilanziert und kompensiert, so dass im wasserrechtlichen Genehmigungsantrag keine Kompensation nicht bilanziert werden. Die überplanten Biotope sind in der folgenden Tabelle 2 aufgeführt.

Tabelle 2: Überplante Biotope im Plangebiet

Code	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Wertfaktor ²	Flächenwert
GEF	Sonstiges feuchtes Extensiv-grünland	5.603	3	16.809
GW	Sonstige Weide-fläche	336	2	672
FGR	Nährstoffreicher Graben	1.402	3	4.206
PHG	Hausgarten mit Großbäumen	47	2	94
	Summe	7.388		21.781

Nach Tabelle 2 ergibt sich ein Bestandflächenwert von 21.781. Für Biotope der Wertstufe I ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen. Das Extensivgrünland wird durch Gewerbefläche, Räumstreifen und Gehölzanpflanzungen (Erdwall) und Regenrückhaltebecken überplant. Durch die Planungen ergeben sich Abwertungen von 1 bis 2 Wertstufen. Mit der Herstellung des Erdwalles und den Gehölzanpflanzungen erfolgt keine Abwertung.

Im Bereich der Sonstigen Weidefläche (Wertstufe I) erfolgt die Herstellung eines neuen Grabens mit Räumstreifen, des bepflanzten Erdwalls und ein Teilbereich des geplanten Regenrückhaltegrabens liegt in diesem Bereich. Durch die Planung wird die Fläche teilweise aufgewertet.

Die Gräben entlang der westlichen und nördlichen Grenze und bleiben erhalten. Der nördliche Graben wird zwecks Anlage einer neuen Überfahrt zum Räumstreifen auf 6,0 m Länge (17 m²) verrohrt. Der südliche Bestandsgraben (126 m²) wird auf 43 m Länge verfüllt, wobei 19 m² im Zuge der Grabenneuanlage (167 m²) auf 48 m Länge an der südlichen Plangebietsgrenze wiederhergestellt werden. Der Schaugraben entlang der östlichen Grenze wird über 62 m (221 m²) verfüllt und der südliche Abschnitt auf 75 m Länge zum Regenrückhaltegraben (567 m²) aufgeweitet.

² Wertfaktoren nach Nds. Städtetag (2013) Liste II

Die Verfüllung und Verrohrung stellt einen erheblichen Eingriff dar und muss im Verhältnis 1: 1 kompensiert werden.

Der Hausgarten (rd. 47 m²) wird durch das Erweiterung des Betriebsgebäudes überplant. Der Verlust vom Hausgarten (PHG) ist im Verhältnis 1:1 auszugleichen.

Mit der Planung werden Gehölzrodungen erforderlich. Die im Zuge der Planung zu rodenden Gehölze sind in der Abbildung 4 sowie in der Tabelle 3 mit Art und Stammdurchmesser dargestellt.

Der Verlust von Gehölzen stellt einen erheblichen Eingriff dar, der zu kompensieren ist. Für Eichen und Eschen wird eine Kompensation von 1 Neupflanzung/pro 10 cm Stammdurchmesser zugeordnet, für schnellwachsende Gehölze wie Erlen und Weiden wird 1 Neupflanzung/pro 20 cm Stammdurchmesser zugeordnet (Kleinere Sträucher wurden nicht berücksichtigt).

Tabelle 3: Gehölzverlust und Kompensationserfordernis

Anzahl	Gehölzart	Stammdurchmesser in cm	Kompensationserfordernis (Anzahl Hochstämme)
7	Eiche (<i>Quercus robur</i>)	5	7
2	Eiche (<i>Quercus robur</i>)	10	2
2	Eiche (<i>Quercus robur</i>)	20	4
1	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	20	2
1	Erle (<i>Alnus glutinosa</i>)	30	2
1	Erle (<i>Alnus glutinosa</i>)	40	2
1	Weide (<i>Salix spec.</i>)	5	1
1	Weide (<i>Salix spec.</i>)	10	1
1	Weide (<i>Salix spec.</i>)	15	1
17			22 Gehölzanpflanzungen

4.2 Artenschutz

Kartierungen der Fauna sind nicht erfolgt, eine Abschätzung der Auswirkungen kann daher nur anhand einer Potentialabschätzung der vorhandenen Habitatausstattung erfolgen.

Potenziell können vor allem durch die Entfernung von Gewässern und Gehölzen die folgenden (geschützten) Arten betroffen sein:

- Amphibien
- Brutvögel

- Fledermäuse
- Flechten
- Geschützte Pflanzen

Bei den Gräben handelt es sich um potenzielle Teillebensräume für Amphibien (Erdkröte, Grünfrösche, Molche). Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind Vermeidungsmaßnahmen (Arbeiten an Gewässern außerhalb der Hauptaktivitätszeit von Amphibien) erforderlich.

Brutvögel können vor allem durch Entfernung von Gehölzen betroffen sein. Im Gebiet ist auf Grund der Siedlungsnähe mit störungsunempfindlichen Arten zu rechnen. Mit der Einhaltung der Fällzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar (§ 39 BNatSchG) kann davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände eintreten. Es wurden keine festen Lebensstätten wie Horste oder Höhlenbäume festgestellt.

Auch Fledermäuse sind vor allem durch die Entfernung von Gehölzen betroffen. Entfernt werden vor allem kleinere Gehölze, die auf Grund ihrer geringen Dicke keine Quartiereignung für Fledermäuse aufweisen. Eine zu fällende Erle im Nord-Osten des Geltungsbereiches (Durchmesser 40 cm) weist Astlöcher auf, die als potenzielles Versteck für Fledermäuse dienen können. Hier ist vor Fällung eine Kontrolle der Höhlungen durch eine qualifizierte Fachkraft erforderlich, um einen Verbotstatbestand sicher ausschließen zu können.

Aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung werden keine Arten der Roten Liste Niedersachsens und Deutschlands bzw. besonders oder streng geschützte Tierarten des BNatSchG oder Arten der BArtSchV im Plangebiet erwartet.

Es ist daher nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu rechnen.

4.2.1.1 Artenschutz bei Gewässerunterhaltung

In Geltungsbereich befinden sich Entwässerungsgräben III. Ordnung. Die für diese Gräben notwendige Gewässerunterhaltung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und schadlosen Wasserabflusses, hat auch die Funktionen des Gewässers als Teil des Naturhaushaltes zu berücksichtigen. Sie umfasst damit auch die Pflege und Entwicklung der Gewässer und unterliegt als gesetzliche Aufgabe einer Vielzahl von wasser- und naturschutzrechtlichen Regelungen, die Einfluss auf die Ausführung der Unterhaltung haben können und von den Trägern der Unterhaltungspflicht daher entsprechend zu berücksichtigen sind.

Mit dem Leitfaden „Artenschutz – Gewässerunterhaltung“ (Bek.d.MU v. 6.7.2017 – 29-22002/3/4/3) sind insbesondere der Vollzug des Artenschutzes und die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG bei der Gewässerunterhaltung zu berücksichtigen.

So finden sich als Grund- bzw. Mindestschutz zum allgemeinen Artenschutz für alle wild lebenden Tier- und Pflanzenarten im BNatSchG eine Reihe von Verbotsvorschriften, von denen auch die Gewässerunterhaltung betroffen sein kann:

- Bäume und andere Gehölze vom 1.März bis 30.September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu fällen,
- vom 1. März bis 30. September Röhricht zurückzuschneiden,
- Grabenfräsen einzusetzen.

Neben dem o.g. Grund- und Mindestschutz wird in dem Leitfaden „Artenschutz-Gewässerunterhaltung“ der Umgang mit allen nach § 44 BNatSchG besonders und streng geschützten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben. Er verbietet Handlungen, die Tiere und Pflanzen dieser besonders und streng geschützten Arten schädigen oder stören (sogenannte Zugriffsverbote - § 44 Abs.1 BNatSchG).

Zur Berücksichtigung bzw. um den Verbotstatbestand nicht auszulösen, sind vor Beginn der an einem Gewässer anstehenden Unterhaltungsmaßnahmen Informationen über die an diesem Gewässer möglichen und ggf. nachgewiesenen Vorkommen der besonders und streng geschützten Arten einzuholen. Dafür sind die in dem Leitfaden dargestellten Prüfschritte, die in der Regel vom Unterhaltungspflichtigen durchgeführt werden, anzuwenden. Bei Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten werden die Unterhaltungsmaßnahmen im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

4.3 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche wurde mit der letzten Änderung des BauGB (20.07.2017) als neues Schutzgut aufgenommen. Ziel war eine konsequentere Prüfung des Flächenbedarfs in der Planung. Mit einem gezielten Flächenmanagement sollen der Verbrauch von Flächen sowie die Flächenversiegelung verringert und mit der Zielsetzung der Bundesregierung (unter 30 ha Flächenverbrauch/Tag bis 2020) in Einklang gebracht werden.

4.3.1 Bestand und Bedeutung / Empfindlichkeit

Die Fläche liegt zwischen vorhandener Bebauung und wird zurzeit extensiv als Grünland (Pferdeweide) benutzt.

4.3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche durch das Vorhaben

Mit der Planung werden rd. 0,68 ha landwirtschaftliche Nutzfläche überplant. Die Fläche liegt innerhalb bestehender Bebauung in Randlage von Blomberg. Mit der Ausweisung der Fläche als Gewerbegebiet wird die vorhandene Bebauung/gewerbliche Nutzung verdichtet. Es stehen keine alternativen Flächen in bereits überplanten Bereichen zur Verfügung, auch wären andere Flächen auf Grund des bestehenden, angrenzenden Betriebes für den Betreiber nur mit erhöhtem Aufwand nutzbar.

4.4 Schutzgut Boden

4.4.1 Bestand und Bedeutung / Empfindlichkeit

Im Geltungsbereich ist nach der Bodenkarte vom LBEG (NIBIS Kartenserver 2019) der Bodentyp „Mittlerer Pseudogley-Podsol“ ausgebildet (siehe Abbildung 5).

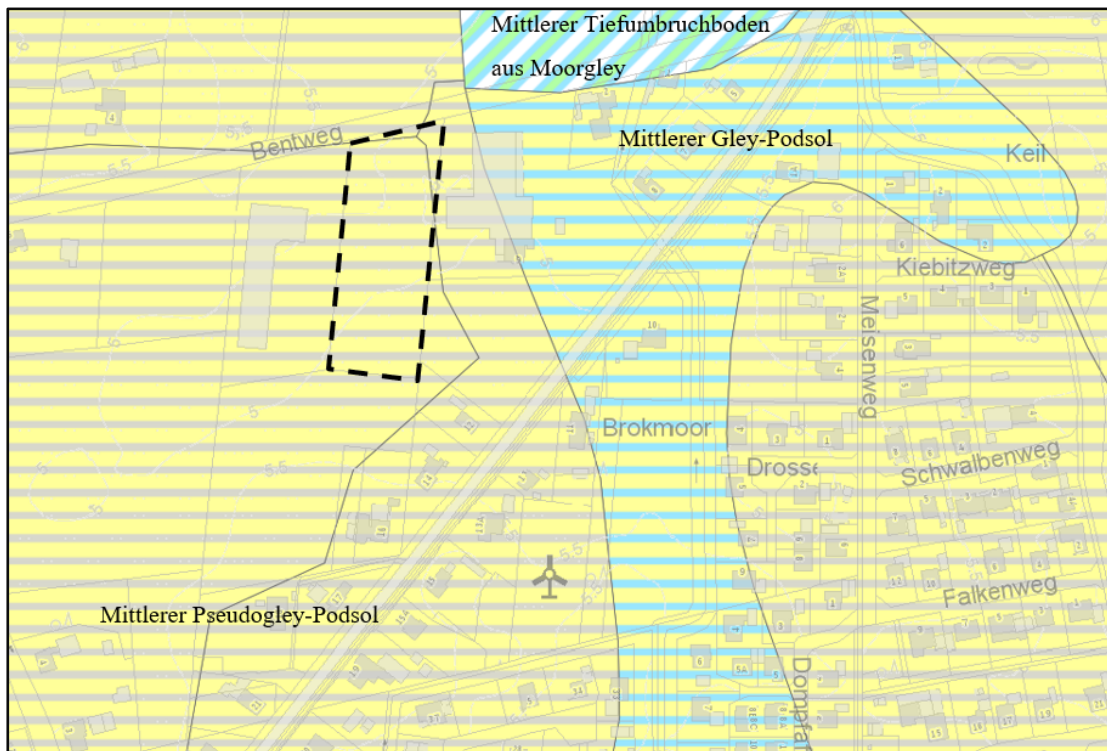


Abbildung 5: Bodentypen im Plangebiet

Pseudogley-Podsol ist ein semiterrestrischer Boden, der unter Einfluss des Grundwassers entstanden ist. Podsol ist ein durch Auswaschung an Nährstoffen verarmter Boden aus sandigem-tonigem Substrat. Pseudogley hat als Merkmal eine sehr dicht gelagerte Bodenschicht, auf der sich Stauwasser bildet, die Filtereigenschaften dieses Bodentyps sind gut. Im Gegensatz zum stauwasserbeeinflussten Pseudogley sind Gleye von Grundwasser beeinflusst. Die betroffenen Bodentypen sind nicht gefährdet. Der durch landwirtschaftliche Nutzung überprägte Boden ist gemäß NLO (2001: 147) als Boden mittlerer Bedeutung (Wertstufe III) einzustufen.

Hinsichtlich der Beurteilung / Bewertung, ob dem Schutzgut Boden nach der Arbeitshilfe des Nds. Städtetages ein besonderer Schutzbedarf zukommt, wurden die Qualitätsmerkmale / Kriterien für diese Einschätzung in der Tabelle 4 aufgelistet und anhand der zur Verfügung stehenden Karten des LBEG (Nibis Kartenserver 2020) ausgewertet. Demnach ist dem vorhandenen Bodentyp Pseudogley-Podsol im Geltungsbereich kein besonderer Schutzbedarf zu zuschreiben.

Tabelle 4: Ermittlung besonderer Schutzbedarf Boden

Kriterien Besonderer Schutzbedarf ³	Auswertung	Besonderer Schutzbedarf
Boden mit besonderen Eigenschaften (Extremstandorte) (Karte LBEG Suchräume für Schutzwürdige Böden)	nein	
Naturnaher Boden, nicht und gering beeinträchtigt	nein	
Boden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (Karte LBEG Bodenfruchtbarkeit)	gering	
Grundwasserbeeinflusser Boden (GW < 1 m uGOK) Karte LBEG Grundwasserstufe)	Grundwasserfern (GWS 7)	
Boden mit hohem Wasserspeichervermögen (Karte LBEG Pflanzenverfügbares Bodenwasser)	Sehr gering	
Boden mit hohem Filterpotential gegenüber Schwermetallen, Organika oder Nitrat	Keine Daten	
Boden mit kultur- bzw. naturgeschichtlicher Bedeutung (Karte LBEG Suchräume für Schutzwürdige Böden)	nein	
Seltener Boden (Karte LBEG Suchräume für Schutzwürdige Böden)	nein	

³ Kriterien nach Arbeitshilfe Ermittlung Ausgleich- u. Ersatzmaßnahmen Nds. Städtetag, Liste III

4.4.2 Auswirkungen auf den Boden durch das Vorhaben

Im Zusammenhang mit den bauleitplanerisch vorbereitenden Bauvorhaben wird es im Bereich des Geltungsbereiches zu einer Überformung der gewachsenen Bodenschichtung und damit zu einem erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden kommen.

Gegenstand der Beeinträchtigungen sind Umschichtungen von Boden im Zusammenhang mit der Errichtung von Baukörpern sowie Überbauung und Versiegelung. Dazu ist bei allen zukünftig überbauten und/oder vollversiegelten Böden von einem Verlust sämtlicher Bodenfunktionen, z. B. als Wasserspeicher, Reinigungs- oder Puffermedium und im Weiteren von einer degenerierten Bodenentwicklung auszugehen.

Ausgehend von der aktuell vorliegenden Planung werden auf den als Gewerbegebiet überplanten Flächen (4.594 m²) mit einer maximalen Versiegelung von 80 % (GRZ 0,6 + 50% mögliche Überschreitung) 3.675 m² Flächen vollständig versiegelt.

Nach der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des niedersächsischen Städtetages erfolgt die Kompensation grundsätzlich über den flächenbezogenen Werkfaktor des Biotoptyps. In Fällen, in denen ein weiterer Schutzbedarf von Einzelfunktionen vorliegt, ist dies im Rahmen der Ausgleichermittlung mit zu berücksichtigen.

Im Falle des Schutzgutes Boden liegt kein besonderer Schutzbedarf (siehe Tabelle 4) vor und die Versiegelung und Abgrabung von Boden wird über den errechneten flächenbezogenen Werkfaktor des Biotoptypen kompensiert.

4.5 Schutzgut Wasser

4.5.1 Bestand und Bedeutung / Empfindlichkeit

Das Schutzgut Wasser ist zu differenzieren in Grund- und Oberflächenwasser.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3.1 wird randlich von Entwässerungsgräben eingerahmt, die in das östlich verlaufende Reihertief (G.II.O) entwässern.

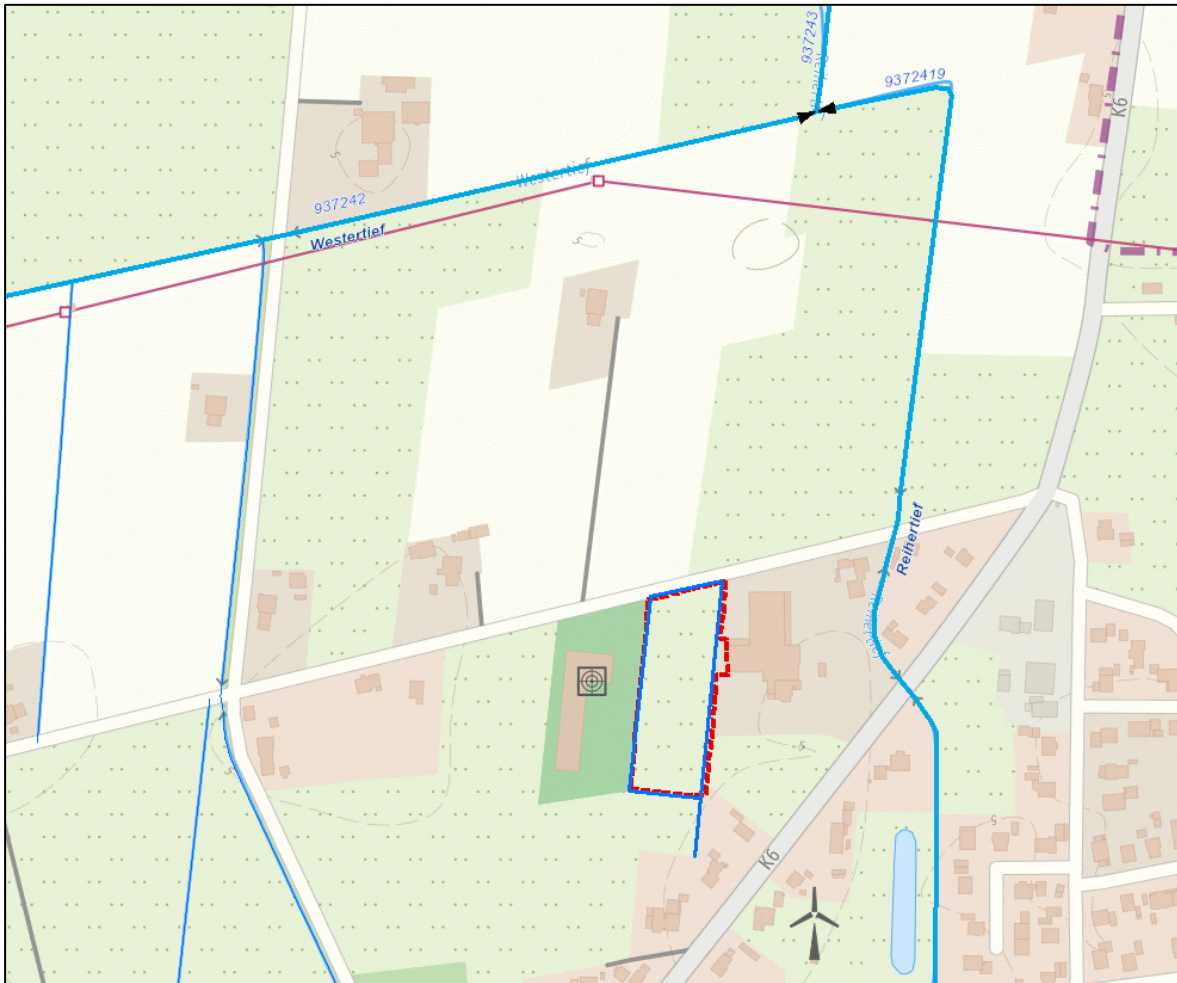


Abbildung 6: Darstellung des Gewässernetzes

Grundwasser

Das Grundwasser wird dem Grundwasserkörper 39_08 „Norderland/Harlinger Land“ zugeordnet. Großräumig gehört das Plangebiet zum Betrachtungsraum NI03 –Untere Ems (NLWKN 2005). Danach hat der Grundwasserkörper (Fläche 800 km²) eine Grundwasserneubildungsrate von 88.901.710 m³/a, wobei rd. 11.505.505 m³/a entnommen werden. Die Lage der Grundwasseroberfläche liegt demnach bei > 1 m bis 5 mNHN und das Schutzpotenzial ist im Geltungsbereich hoch (Karten LBEG HÜK 200.000).

Die Jahresmittelwerte (1981 – 2010) der **Grundwasserneubildungsrate** nach mGROWA18 (30-jährige Jahresmittel) sind im Plangebiet mittel und liegen in der Stufe 6 (> 250 – 300 mm/a) im östlichen Geltungsbereich und bei Stufe 4 (bei > 150 – 200 mm/a) im westlichen Geltungsbereich.

Grundwasserneubildung 1981-2010

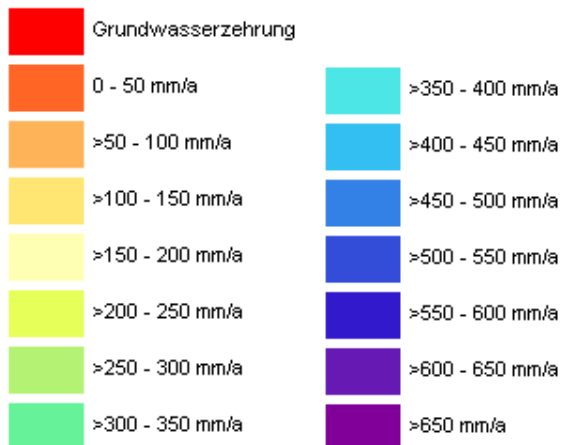


Abbildung 7: Grundwasserneubildungsstufen LBEG

Im Geltungsbereich liegen unterschiedliche Grundwasserstufen vor. Die Grundwasserstufe der Böden (GWS) beschreibt den Grad des Einflusses von oberflächennahem Grundwasser auf die Entwicklung der Böden und die im Boden ablaufenden Prozesse. Eine geringe GWS kennzeichnet einen hohen Grundwasserstand und damit einen hohen Einfluss des Grundwassers auf den Boden. Die GWS wird aus der Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 50 000 (BK50) aus den vorherrschenden mittleren Grundwasserhöchst- (MHGW) und dem mittleren Grundwassertiefstständen (MNGW) abgeleitet. Sie charakterisiert den Grundwassereinfluss mit Hilfe einer Kennzahl.

Nach LBEG liegt die Grundwasserstufe bei 7 (siehe auch Abbildung 8). Danach liegt der mittlere **Grundwasserhoch- und tiefstand** (MHGW und MNGW) in der Grundwasserstufe äußerst tief (bei > 20 dm uGOF) und ist als grundwasserfern einzustufen.

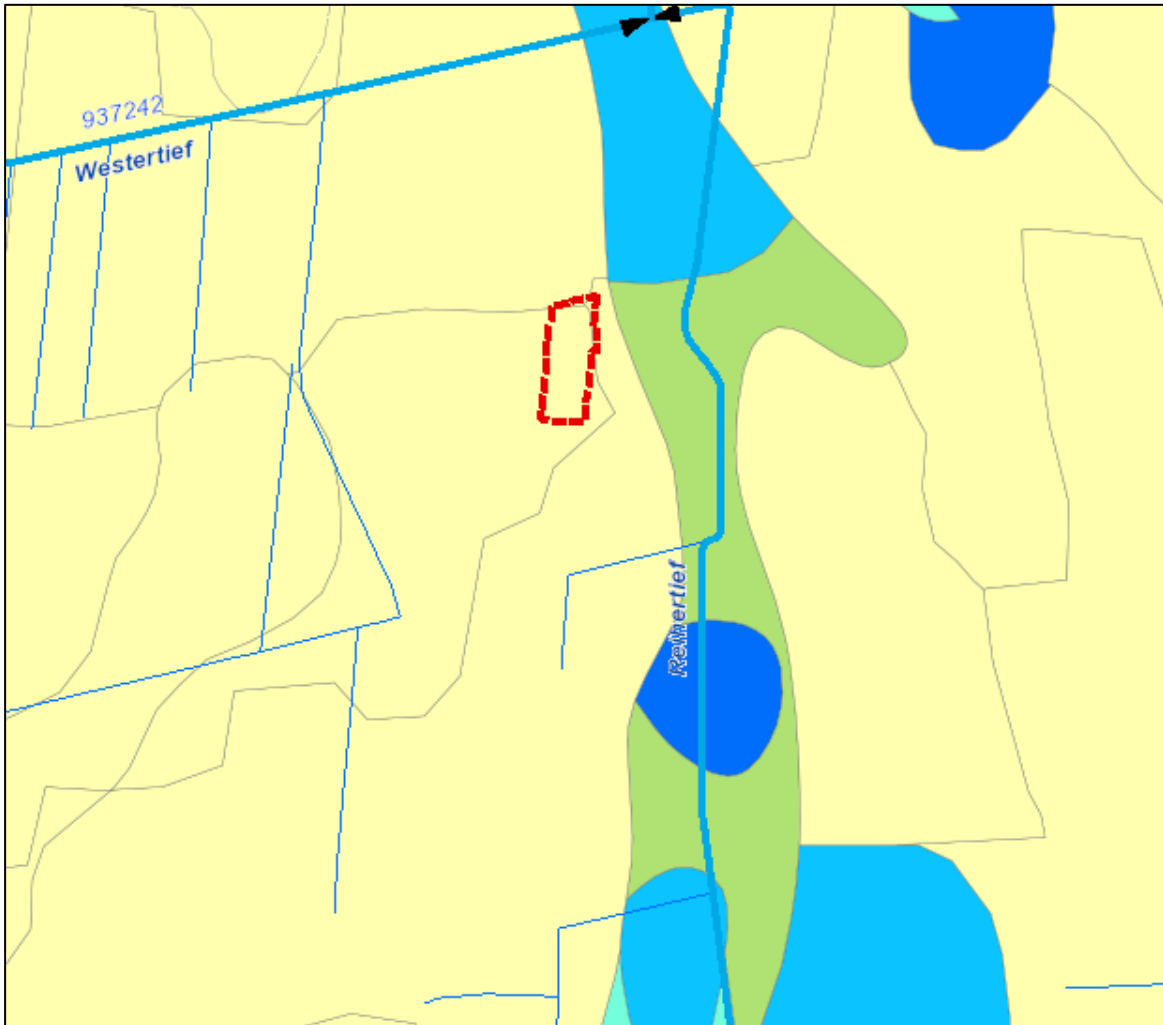


Abbildung 8: Grundwasserstufe der Böden im Geltungsbereich (Quelle LBEG BK 50)

BK50 - Auswertung: Grundwasserstufe

Vorherrschende Höhe des Grundwasserstandes [dm u. GOF]			Grundwasserstufe		Farbe
MHW	MGW	MNGW	Bezeichnung	Kurzzeichen	
über GOF	= 2	= 4	sehr flach	GWS 1	Dark Blue
< 2, oft über GOF	> 2 - 4	> 4 - 8	flach	GWS 2	Blue
< 4, gelegentlich über GOF	> 4 - 8	> 8 - 13	mittel	GWS 3	Light Blue
> 4 - 8	> 8 - 13	> 13 - 16	tief	GWS 4	Light Green
> 8 - 16	> 13 - 20	> 16 - 20	sehr tief	GWS 5	Green
> 16 - 20	> 20	> 20	äußerst tief	GWS 6	Light Yellow
> 20	> 20	> 20	-	GWS 7	Yellow

Abbildung 9: Grundwasserstufen und Kennzahlen (Quelle LBEG)

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebietes des 2,7 km nordöstlich liegenden Wasserwerkes Harlinger Land. Die Wassergewinnung erfolgt hier über 15 Vertikalbrunnen mit Filtertiefen von 72 – 81 m uGOF. Die Förderleistung je Brunnen liegt bei 120 – 185 m³/Std.

Das Gebiet ist für das Schutzgut Grundwasser mit besonderer Bedeutung (Wertstufe IV) einzustufen. Für dieses Gebiet ist das Arbeitsblatt W 101 der DVWG zu beachten. Die Ausweisung als Schutzgebiet ist in den kommenden Jahren geplant. Der Geltungsbereich wird dann in der Schutzzone III liegen.

4.5.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch das Vorhaben

Grundwasser:

Mit Realisierung der durch die Bauleitplanung ermöglichten Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes findet eine Überbauung und Versiegelung von bisher unversiegeltem Boden statt. Hierdurch kommt es zu einer örtlichen Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Aufgrund der Kleinräumigkeit der Neuversiegelungen wird für das Grundwasser keine erhebliche Beeinträchtigung erwartet.

Zukünftig sollen auf der geplanten Zwischenlagerfläche unbelastet und eventuell belastete Böden/Material zwischengelagert werden. Um einen Eintrag von Schadstoffen in Oberflächengewässer und ins Grundwasser zu vermeiden, wird über den Bebauungsplan Nr. 3.1 „Bentweg“ eine wasserundurchlässige Versiegelung des Zwischenlagerplatzes für den Bereich der Lagerung von belastetem Boden/Material festgesetzt. Bei Lagerung von Boden/Material das nach LAGA als Z2 einzustufen ist, ist das verunreinigte Sicker-/Oberflächenwasser in den Schmutzwasserkanal abzuführen.

Oberflächenwasser:

Die Verfüllung des östlich verlaufenden Schaugrabens auf rd. 62 m Länge (221 m²), des südlichen Entwässerungsgraben auf 43 m Länge (126 m²) sowie die Verrohrung am nördlichen Graben auf 6 m Länge (17 m²) zur Herstellung einer Zufahrt zum geplanten Räumstreifen führt insgesamt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser auf 364 m² (siehe Abbildung 10).

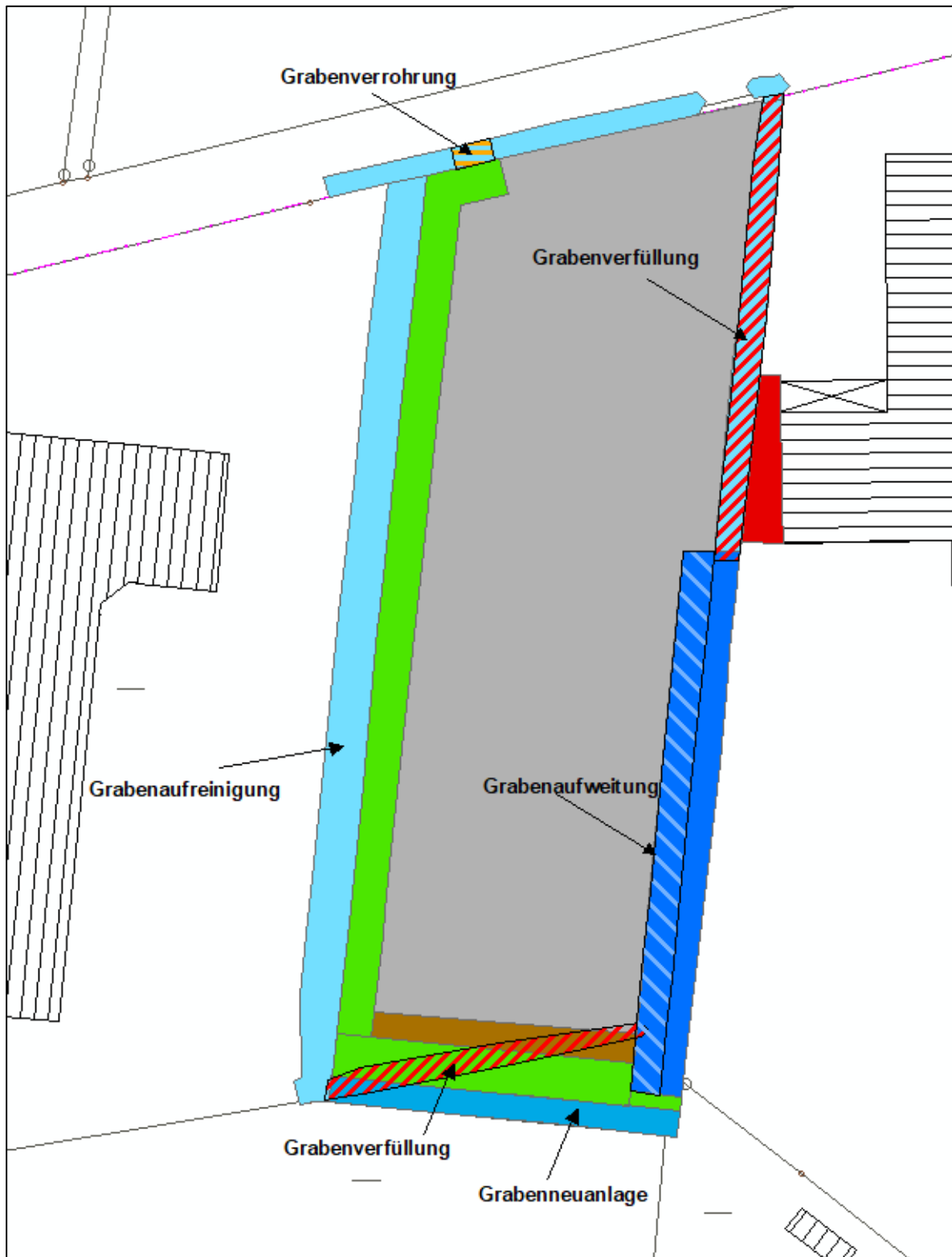


Abbildung 10: geplante wasserbauliche Maßnahmen

Im Rahmen des erstellten Oberflächenkonzeptes zum Bebauungsplan Nr. 3.1 „Bentweg“ wird an der Südseite des Flurstückes ein neuer Graben auf rd. 48 m (167 m²) neu angelegt. Des Weiteren

wird der südliche Abschnitt des Schaugraben auf 75 m Länge (Bestand 219 m²) zum Regenrückhaltegraben auf insgesamt 567 m² einseitig aufgeweitet.

Durch die südliche Grabenneuanlage (167 m²) sowie die Aufweitung des Schaugrabens um 348 m² verringert das Kompensationserfordernis für das Schutzgut Wasser von 364 m² auf 0 m² bzw. es wird im Vergleich zum Bestand auf 151 m² Wasserfläche neu entstehen.

Somit verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser.

4.6 Schutzgut Luft / Klima

4.6.1 Bestand und Bedeutung / Empfindlichkeit

Klimatisch gehört das Plangebiet zur maritimen Flachlandregion. Kennzeichnend für dieses Klima sind milde Winter und relativ kühle Sommer. Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich einer feucht gemäßigten Klimazone, die durch den Einfluss der Nordsee bestimmt wird. Die vorrangig westlichen Winde bewirken eine ständige Bewegung der Luftmassen und einen Wärmeaustausch zwischen Meer und Festland.

Der mittlere Jahresniederschlag für den 30-jährigen Zeitraum 1961-1990 liegt im Geltungsbereich bei 806 mm/a, wobei im Sommerhalbjahr mit 408 mm/a etwas mehr Niederschlag fällt als im Winterhalbjahr mit 399 mm/a. Die Karte der klimatischen Wasserbilanz im Jahresmittel für den 30-jährigen Zeitraum 1961-1990, die die Differenz zwischen Niederschlag und potenzieller Verdunstung darstellt, zeigt einen sehr hohen Wasserüberschuss (265 mm/a) im Jahresverlauf. In den Sommermonaten kann es dennoch zu einem Wasserdefizit (- 27 mm) für die Vegetation kommen. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 8,8 Grad Celsius (alle Daten nibis.lbeg.de7cardomap3).

Kleinklimatisch wirksam ist als Kaltluftentstehungsgebiet insbesondere das Reiher Tief und Westertief, aber auch die offenen Acker- und Grünlandflächen. Gehölzbestandene Freiflächen besitzen eine luftreinigende Wirkung und tragen so zur Frischluftentstehung bei. Insbesondere bei austauscharmen, windstillen Wetterlagen gewähren die Wallheckengebiete einen Luftaustausch mit angrenzenden Bauflächen.

Insgesamt kann die Klima- und Luftsituation im Planungsgebiet aufgrund der geringen Verkehrsimmissionen von der Hauptstraße, des geringen Versiegelungsgrades und der

Emissionen angrenzender Landwirtschaft insgesamt von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe II) eingestuft werden.

4.6.2 Auswirkungen auf Luft / Klima durch das Vorhaben

Für das Schutzgut Klima/Luft werden zusätzliche Beeinträchtigungen des Plangebietes durch Veränderungen der lufthygienischen Bedingungen und des Kleinklimas erwartet. Im Allgemeinen führen neu bebaute Flächen zu einer örtlichen Veränderung der klimatischen Situation. Es ist mit einer verringerten Luftfeuchte, einer verstärkten Wärmestrahlung sowie einem vergrößerten und beschleunigten Temperaturgang zu rechnen.

Mit der Versiegelung und der Errichtung der Halle werden Vegetationsbestände und offene Böden beseitigt, die als Filter für Stäube und Luftschadstoffe zur Lufthygiene beitragen. Unter Berücksichtigung der im Umfeld mittleren bis geringen Versiegelungsgrade (Siedlungsrandlage) werden die mit der hier vorliegenden Bauleitplanung behandelten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft / Klima als nicht erheblich angesehen.

4.7 Schutzgut Landschaftsbild

4.7.1 Bestand und Bedeutung / Empfindlichkeit

Das Plangebiet liegt auf der „Blomberger Geest“, die landwirtschaftlich überwiegend als Grünland genutzt. Eingestreute Ackerflächen finden sich in den Ortschaften Wilmsfeld und Blomberg. Die Besiedlung besteht in erster Linie aus Einzelgehöften und Einzelhäusern, kleinere geschlossene Siedlungsbereiche wie in der Ortschaft Blomberg sind jüngerer Ursprungs (LRP LK WITTMUND 2007).

Das Landschaftsbild im Plangebiet wird durch Grünland und Gehölze geprägt. Aufgrund der anthropogenen Überformung dieses Gebietes weist das Landschaftsbild nur noch eine geringe naturraumtypische Eigenart und Vielfalt auf.

4.7.2 Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch das Vorhaben

Mit der Durchführung des Bauvorhabens kommt es zu einer weiteren Strukturwandlung des Gebietes. Die max. 11 m hohe Halle ist weithin sichtbar und stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Sichtverschattend wirken die bestehenden Gebäude östlich und westlich sowie die bestehenden Gehölze nördlich und westlich der beplanten Fläche. Diese bleiben erhalten, zur landschaftsgerechten Eingrünung wird ein Erdwall mit Gehölzen

südlich der Zwischenlagerfläche angelegt. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist daher nur eingeschränkt und kaum noch in größerer Entfernung wahrnehmbar.

4.8 Schutzgut Biologische Vielfalt

Als biologische Vielfalt oder Biodiversität wird gemäß dem Übereinkommen über biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity – CBD) die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören, bezeichnet. Dies umfasst:

1. die Vielfalt der Arten,
2. die Vielfalt der Ökosysteme,
3. die genetische Vielfalt innerhalb der Arten.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nennt als erstes Ziel den Schutz der biologischen Vielfalt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1). Gemäß § 1 Abs. 2 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen.

Dem Erhalt von lebensfähigen Populationen dienen vor allem die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG und des europäischen Netz Natura 2000.

Das Plangebiet ist mit Grünland, Gräben und Gehölzen, die Lebensraum für verschiedene Arten bieten, als naturraumtypisch anzusehen.

Das feuchte Extensivgrünland stellt sich artenreicher dar und unterliegt einer geringeren Nutzung, hier ist eine größere Vielfalt zu erwarten.

4.8.1 Auswirkungen auf die biologische Vielfalt

Der Geltungsbereich unterliegt Störungen durch den angrenzenden Gewerbebetrieb und einer Schießanlage. Bei keinem der vorkommenden Biotope im Geltungsbereich handelt es sich um seltene oder schwer regenerierbare Biotoptypen. Im Sinne der Sicherung der örtlichen biologischen Vielfalt wird dem Gebiet daher keine besondere Bedeutung zugewiesen.

4.9 Schutzgut Mensch

Der Geltungsbereich wird von der in der Umgebung lebenden Bevölkerung nicht als Naherholungsbereich genutzt, da er nicht durch öffentliche Wege zugänglich ist und keine Funktionen für eine Erholung aufweist.

Die östlich angrenzenden Gewerbebetriebe werden zum Einkauf vor Ort frequentiert, sie halten größere Parkplatzflächen vor und haben Publikumsverkehr.

4.10 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch das Vorhaben

Die hier vorliegende Bauleitplanung schafft auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung als Gewerbegebiet.

Es ist von Auswirkungen durch Gewerbelärm auf die angrenzenden Anwohner auszugehen.

Östlich liegt ein weiterer Gewerbebetrieb, südlich liegt ein Wohngebiet. Die Entfernung zum nächsten Wohnhaus beträgt rd. 60 m. Um die Lärmimmissionen zur südlichen Wohnbebauung zu minimieren wird ein Wall mit Bepflanzung als passive Schallschutzmaßnahme angelegt. Der Wall wird auf eine Höhe von ca. 1,20 m aufgesetzt und mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt.

Mit erheblichen Beeinträchtigungen ist daher nicht zu rechnen.

4.11 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur – und Sachgüter sind im Untersuchungsgebiet bisher nicht bekannt.

4.12 Wechselwirkungen

Bedeutende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die im Wesentlichen über das Maß der Bedeutung der einzelnen Güter hinausgehen, können im vorliegenden Landschaftsausschnitt nicht erkannt werden. Damit bleibt das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern in der weiteren Betrachtung ohne Belang.

5 Entwicklungsprognose

5.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3.1 zur Ausweisung eines Gewerbegebietes werden Veränderungen der qualitativen wie quantitativen

Biotoypenausstattung erfolgen. Anstelle der bisherigen extensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche, wird eine gewerbliche Bebauung und Nutzung erfolgen. In Bezug auf den Vorher-Nachher-Wertevergleich ist bei den Biotoptypen eine Abwertung um bis zu zwei Wertstufen zu verzeichnen.

Versiegelungen werden zu einer Beeinträchtigung von rd. 4.594 m² Boden führen.

Für die weiteren Schutzgüter werden keine Beeinträchtigungen erwartet.

5.2 Entwicklung des Umweltzustandes ohne Umsetzung der Planung

Ohne Aufstellung des Bebauungsplanes würde in den nächsten Jahren in diesem Bereich die bestehende landwirtschaftliche Nutzung bzw. Nutzung als Pferdeweide voraussichtlich weitergeführt werden.

6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Der Umweltbericht folgt den gesetzlichen Vorgaben des § 14 BNatSchG, wonach der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet ist, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. so gering wie möglich zu halten (Vermeidungs- und Minimierungsgebot).

Soweit sich Eingriffe nicht vermeiden oder auf ein tolerierbares Maß reduzieren lassen, werden Ausgleichsmaßnahmen im Planungsgebiet notwendig. Nicht im Planungsgebiet ausgleichbare Eingriffe müssen durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden, sofern der Eingriff trotz nicht vermeidbarer/ausgleichbarer Beeinträchtigungen zugelassen wird (§ 15 BNatSchG).

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Die Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen stellt den ersten Schritt zur Anwendung der Eingriffsregelung dar. Entsprechend § 15 BNatSchG ist „der Verursacher eines Eingriffs (...) zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen“.

Zur Berücksichtigung des Artenschutzes sind im Geltungsbereich folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

- Gehölzrodungen sind nur vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar zulässig (§ 39 Bundesnaturschutzgesetz).

- An der Erle im Nord-Osten des Geltungsbereiches (Durchmesser 40 cm) ist vor Fällung eine Kontrolle der Höhlungen durch eine qualifizierte Fachkraft erforderlich, um eine Betroffenheit von Fledermäusen auszuschließen
- Arbeiten an Gewässern (Verfüllungen, Verrohrung) finden nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.08. (Amphibien- und Brutvogelschutz) statt.
- Die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung zu überwachen.
- Bei Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern ist der Leitfaden „Artenschutz-Gewässerunterhaltung“ (Bek.d.MU v. 06.07.2017-29-22002/3/4/3) zu beachten.

7 Eingriffsbilanzierung

7.1 Bilanzierung Schutzgut Pflanzen

Entsprechend dem Naturschutzgesetz (Eingriffsregelung) muss ein unvermeidbarer zulässiger Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt mit dem Bilanzierungsmodell des niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung). Der Eingriffsumfang wird dabei durch einen Flächenwert ausgedrückt, der sich nach der folgenden Formel errechnet:

- a) Flächenwert des Ist-Zustandes: Größe der Eingriffsfläche in m² x Wertfaktor des vorhandenen Biotoptyps
- b) Flächenwert des Planungszustandes: Größe der Planungsfläche in m² x Wertfaktor des geplanten Biotoptyps
- c) Flächenwert des Planungszustandes
 - Flächenwert des Ist-Zustandes
 = Flächenwert des Eingriffs (Maß für die Beeinträchtigung)

Mit Hilfe dieser Werte wird die Bilanzierung von Eingriff und Kompensation ermöglicht. Die folgende Tabelle stellt die Berechnung des Flächenwertes des Eingriffs dar.

Tabelle 5: Berechnung des Flächenwert Eingriff / Gegenüberstellung Bestand/Planung

Bestand					Planung			
Code	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Wertfaktor ⁴	Flächenwert	Biotoptyp / Maßnahme	Wertfaktor	Fläche (m ²)	Flächenwert
GEF	Sonstiges feuchtes Extensivgrünland	5603	3	16.809	- OGG (Gewerbegebiet)	0	4.550	0
					- GIT (Räumstreifen)	2	670	1.340
					- SXS (Regenrückhaltegraben)	2	303	606
					- OMP bepflanzter Erdwall	1	80	80
GW	Sonstige Weide-fläche	336	2	672	- (GIT) Räumstreifen	2	129	258
					- SXS (Regenrückhaltegraben)	2	40	80
					- FGR (Grabenneuanlage)	3	148	444
					- OMP bepflanzter Erdwall	3	19	57
FGR	Nährstoffreicher Graben	1.407	3	4.221	- GIT (Räumstreifen)	2	69	138
					- Verfüllung	0	221	0
					- Verrohrung	0	17	0
					- SXS (Regenrückhaltebecken)	2	221	442
					- FGR (Grabenneuanlage)	3	19	57
					- FGR (Grabenerhalt)	3	822	2.466
- OMP bepflanzter Erdwall	3	38	114					
PHG	Hausgarten mit Großbäumen	43	2	48	OGG (Gewerbegebiet)	0	43	0
Summe		7.389		21.750			7.389	6.082

⁴ Wertfaktoren nach Nds. Städtetag (2013) Liste II

Nach der Tabelle 4 ergibt sich ein Bestandsflächenwert von 21.750, dem der Flächenwert Planung mit 6.082 gegenübersteht. Es ergibt sich für den Eingriff ein Flächenwert von 15.688 der kompensiert werden muss.

Wie bereits in Kapitel 4.1.1 ausgeführt sind die 17 Gehölzrodungen durch die Pflanzung von 22 Hochstämmen zusätzlich zu kompensieren.

7.2 Schutzgut Boden

Auf einer Fläche von rd. 4.594 m² mit einer maximalen Versiegelung von 80 % (GRZ 0,6 + 50% mögliche Überschreitung) entsprechend 3.675 m² erfolgt die Neuversiegelung bzw. Überbauung von Boden. Bezogen auf das Schutzgut Boden und Fläche stellt dies einen erheblichen Eingriff dar.

Des Weiteren ist die Bodenabgrabung für die Herstellung des Regenrückhaltegrabens auf rd. 348 m² als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Der Boden wird durch die einseitige Aufweitung des südlichen Abschnittes des Schaugrabens zum Regenrückhaltegraben auf rd. 75 m Länge, einer Breite von rd. 5,30 m und einer Tiefe von 2,15 m abgetragen bzw. angeböschet.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden können gem. Eingriffsmodell nach dem Nds. Städtetag (2013) zusammen mit den Wertverlusten für das Schutzgut Pflanzen ausgeglichen werden, da die Kompensationsmaßnahmen, welche eine Verbesserung der Biotoptypen mit sich bringen multifunktional ebenfalls eine Verbesserung der Bodenfunktionen bspw. Über eine Verringerung von Nährstoffeinträgen oder Bodenbearbeitung mit sich bringen.

7.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Aus dem Vergleich des Flächenwerts der Eingriffs-/Ausgleichsfläche (IST-Zustand) und des Flächenwerts der Eingriffs-/Ausgleichsfläche (Planung) ergibt sich ein zusätzlich zu leistender Flächenwert für Ausgleich/Ersatz von 15.688.

Des Weiteren ist der Verlust von 17 Gehölzen durch 22 Neupflanzungen auszugleichen. Ein Teil der Gehölzpflanzungen, 4 Hochstämmen, erfolgt auf dem Erdwall im Geltungsbereich. Die weitere Anpflanzung erfolgt auf den Flurstücken 20 und 35/8, Flur 8, Gemarkung Blomberg.

7.3.1 Maßnahmen im Geltungsbereich

7.3.1.1 Erdwall mit Bepflanzung

Der Wall im Süden des Geltungsbereiches wird mit gebietsheimischen Gehölzen bepflanzt. Die Anpflanzung erfolgt 1-reihig auf der Kuppe. Auf dem rd. 40 m langen Wall sind bei einem Pflanzabstand von 1m in der Reihe insgesamt 40 Gehölze zu pflanzen. Auf der Kuppe werden im Abstand von 7 m insgesamt 4 Stiel-Eichen als Hochstämme gepflanzt, die restliche Bepflanzung setzt sich aus 32 Sträuchern der folgenden Arten zusammen:

Tabelle 6: Gehölze Bepflanzung Erdwall

Name	Qualität
<i>Quercus robur</i> (Stiel-Eiche)	Hochstamm, 3 x verpflanzt, Drahtballierung, StU 12- 14 cm
<i>Corylus avellana</i> (Haselnuss)	Strauch, 2 xv, im Container, Höhe 60 - 100 cm
<i>Crataegus monogyna</i> (Eingriffeliger Weißdorn)	Strauch, 2 xv, im Container, Höhe 60 - 100 cm
<i>Prunus spinosa</i> (Schlehe)	Strauch, 2 xv, im Container, Höhe 60 - 100 cm
<i>Sambucus nigra</i> (Holunder)	Strauch, 2 xv, im Container, Höhe 60 - 100 cm
<i>Rosa canina</i> (Hundsrose)	Strauch, 2 xv, im Container, Höhe 60 - 100 cm
<i>Salix caprea</i> (Grau-Weide)	Strauch, 2 xv, im Container, Höhe 60 - 100 cm
<i>Salix cinerea</i> (Sal-Weide)	Strauch, 2 xv, im Container, Höhe 60 - 100 cm

Die Böschungen des Erdwalls werden mit einer Regiosaatmischung Fettwiese/Frischwiese angesät. Als Saatgut ist ein regional erzeugtes Wildpflanzensaatgut aus gesicherter Herkunft, hier aus dem Ursprungsgebiet 1 – "Nordwestdeutsches Tiefland", zertifiziert nach den Zulassungsvoraussetzungen des Saatgutverkehrsgesetzes gemäß VWW-Standard „VWW-Regiosaaten“ oder gleichwertiger Art zu verwenden.

7.3.2 Externe Kompensationsmaßnahmen

Nicht im Plangebiet ausgleichbare Beeinträchtigungen werden extern durch die Anlage einer Obstwiese, eines Teiches, Grünlandextensivierung und Gehölzpflanzung ausgeglichen.

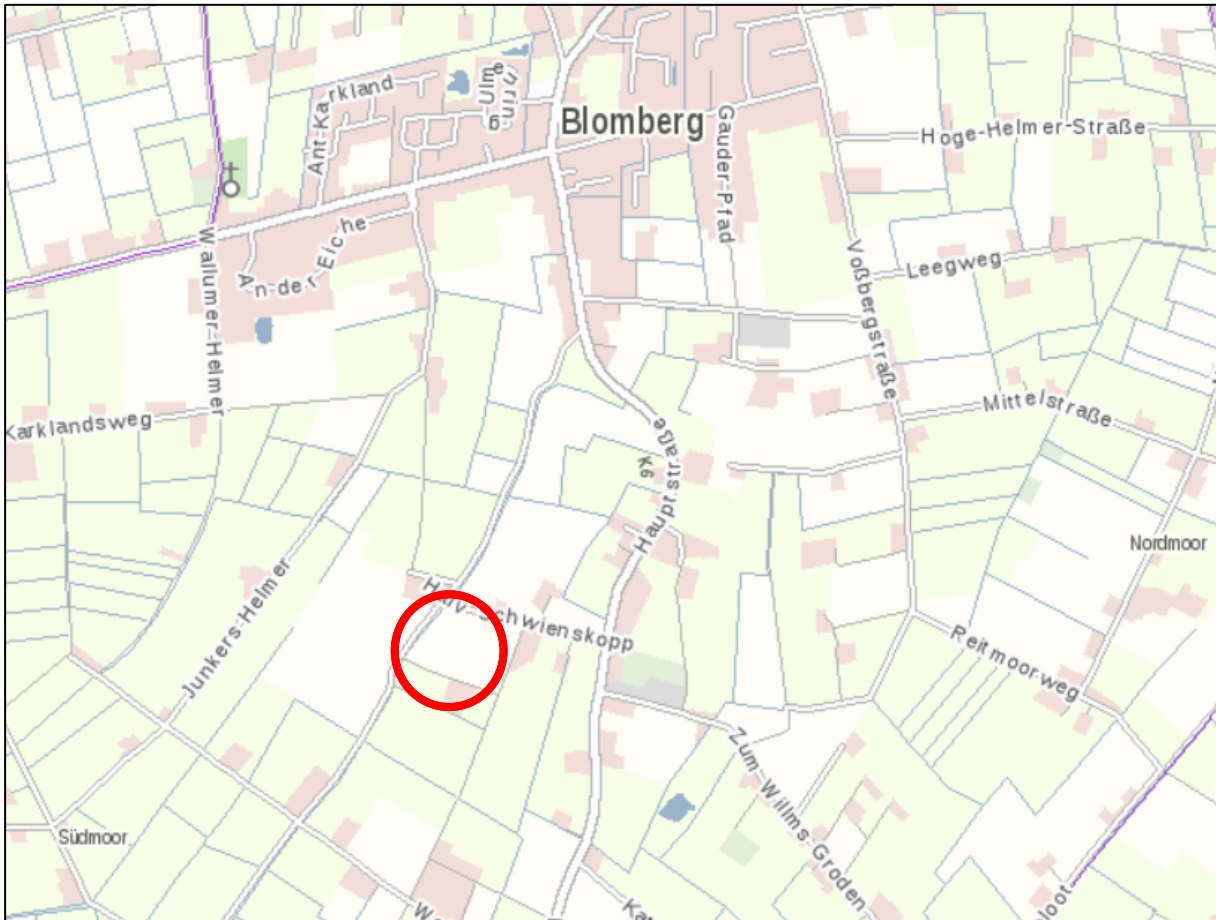


Abbildung 11: Lage der externen Kompensationsflächen

Bei den Kompensationsflächen handelt es sich um intensiv genutztes Grünland. In der folgenden Tabelle ist die Gegenüberstellung des Flächenwertes (Ist-Zustand) und der Flächenwert (Kompensationsplanung) dargestellt.

Tabelle 7: Flächenwertermittlung Ist-Bestand und Kompensationsplanung

Code	Fläche (m ²)	Wertfaktor ⁵	Flächenwert	Code	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert
GIT	5780	2	11.560	Obstwiese (HOJ)	5780	4	23.120
GIT	200	2	400	Stillgewässer (SEZ)	200	4	800
GIT	3.900	2	7.800	Mesoph. Grünland (GMF)	3.900	3	11.700
Summe	9.980		19.760		9.980		35.620

Die Differenz zwischen dem Flächenwert Ist-Bestand Kompensationsfläche und dem Flächenwert Planung Kompensationsfläche beträgt 15.860 (der geforderte

⁵ Wertfaktoren nach Nds. Städtetag (2013) Liste II

Kompensationsflächenwert beträgt 15.688). Mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen Anlage eine Obstwiese auf 5.780 m² (Fläche 1), Anlage Stillgewässer auf 200 m² (Fläche 3) und dem Schaffen eines mesophilen Grünlandes auf 3.900 m² (Fläche 3) wird das Kompensationserfordernis erreicht. Die noch fehlende Pflanzung von 18 Hochstämmen erfolgt auf Fläche 2 und 3.



Abbildung 12: Externe Kompensationsflächen

7.3.2.1 Obstwiese – Fläche 1

Zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen von Biotopen (Verlust von Extensivgrünland) wird auf einer Fläche von rd. 5.780 m² eine Obstwiese mit alten Obstsorten

angelegt. Die Fläche wird zurzeit als Bodenlagerplatz/ Grünland genutzt. Der gelagerte Boden wird vor Beginn der Maßnahme abgetragen. Es handelt sich um das Flurstück 35/8, Flur 8, Gemarkung Blomberg.

Auf der Fläche werden 30 Obstbäume (Hochstämme) mit einem Reihen- und Pflanzabstand von rd. 9 m - 10 m angepflanzt, die Wiese wird extensiv bewirtschaftet. Folgende Nutzungsaufgaben sind zu beachten:

- Mahd ab 1. Juli, 1 - 2 malige Mahd/Jahr
- keine Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen, etc.) zwischen 15.03. und 15.07.
- das Mähgut ist zeitnah und restlos abzutransportieren.
- keine Anwendung chemischer Mittel
- keine Düngung (Erhaltungsdüngung nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich)
- kein Mulchen
- keine Lagerung von Futtermittel, Rundballen, Feldsilos und sonstige Erntelager

Die folgende Tabelle listet eine mögliche Auswahl an Obstsorten auf:

Tabelle 8: Obstsorten

Sorte	Eigenschaften
Apfelsorten	Malus x hybrida
Boikenapfel	mittelspät/lagerfähig
Jacob Fischer	mittelfrüh/Essapfel
Gravensteiner	früh/Essapfel
Schöner aus Boskoop	spät/lagerfähig
Finkenwerder Prinzenapfel	mittelspät/lagerfähig
Dülmener Rosenapfel	mittelfrüh
Ostfriesischer Striebling	mittelspät/lagerfähig
Geheimrat Oldenburg	früh/robust
Winterrambour	mittelspät
Schöner aus Nordhausen	früh/robust
Goldparmäne	Mittelfrüh
Grahams Jubilee	mittelspät/lagerfähig
Krügers Dickstiel	mittelspät
Pannemanns Tafelapfel	mittelfrüh
Biesterfelder Renette	mittelfrüh/robust
Birnensorten	Pyrus x hybrida

Sorte	Eigenschaften
Gute Graue	mittelfrüh/robust
Köstliche von Charneu	mittelspät/lagerfähig
Holländische Zuckerbirne	früh
Pflaumensorten	Prunus x hybrida
Hauszwetschge	spät/robust
Wangenheims Frühzwetschge	mittelfrüh/robust
Borssumer Zwetschge	mittelspät
Graf Althans	früh/Esspflaume

Als Qualität sind zweimal verpflanzte Hochstämme mit Ballen, 14-16 cm Stammumfang zu verwenden.

7.3.2.2 Entwicklung mesophiles Grünland – Fläche 2

Auf dem Flurstück 20 wird eine Extensivwiese auf 3.900 m² als mesophiles Grünland entwickelt. Die Extensivwiese wird durch Ansaat mit einer Regiosaatmischung Fettwiese/Frischwiese mit den Kennarten der Weidelgras-Weiden (*Cynosurion*) und Glatthaferwiesen (*Arrhenatherion*) beinhalten. Als Saatgut ist ein regional erzeugtes Wildpflanzensaatgut aus gesicherter Herkunft, hier aus dem Ursprungsgebiet 1 – "Nordwestdeutsches Tiefland", zertifiziert nach den Zulassungsvoraussetzungen des Saatgutverkehrsgesetzes gemäß VWW-Standard „VWW-Regiosaaten“ oder gleichwertiger Art zu verwenden. Dies trägt zum Schutz der Biologischen Vielfalt gemäß der Biodiversitäts-Konvention (CBD) bei und wurde in Europa in der EU-Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie) verankert und in Deutschland durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht umgesetzt. § 1 des BNatSchG enthält „... das Ziel, Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist.“ Gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG bedarf „das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur der Genehmigung der zuständigen Behörde.“ Das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete ist seit 1. März 2020 nach BNatSchG untersagt. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG; Art. 2 CBD).

Der Boden ist vor der umbruchlosen Ansaat entsprechend vorzubereiten. Das Grünland ist abzumähen und stark zu vertikutieren, zu fräsen oder zu grubbern, um die Grasnarbe aufzureißen. Nur eine ausreichende Bodenlockerung sorgt dafür, dass eine Etablierung der Kräuter möglich ist. Die Fläche nicht zu oberflächlich bearbeiten und langsam überfahren, da

sich sonst die Grasnarbe zu schnell wieder schließt: Eine 50%-ige Regeneration der Wiese erfolgt bereits nach wenigen Monaten.

Auf die lockere Erde wird 1-2 g/m² Saatgut mit einem Anteil von 80-100 % Wildkräutern oben auf gesät (es darf nicht eingearbeitet werden) und der Bodenschluss wird durch Anwalzen (geeignet sind Güttler- und Cambridge-Walzen oder für kleinere Flächen eine Rasenwalze) hergestellt. Wird maschinell gesät (Rasenbaumaschine, Drillmaschine) müssen Striegel und Säscharre hochgestellt werden. Dieser ist nötig, damit der Samen quellen und schließlich keimen kann. Das sehr feine Saatgut wird nicht eingearbeitet, da es sich oft um Lichtkeimer handelt. Bei Ansaat mit Direktsaatmaschinen wird die Grasnarbe zu wenig verletzt und es wird oft zu tief eingesät.

Vorzugsweise sollte vor angekündigten Niederschlägen gesät werden, denn Samen von Wildarten benötigen mindestens 4-5 Wochen durchgehende Feuchtigkeit, um optimal quellen und zur Keimung gelangen zu können. Die Ansaat sollt im Frühjahr (März und April) erfolgen.

Die Gräser aus dem Altbestand müssen während des 1. Jahres nach der Ansaat kurzgehalten werden, bis die neu ausgesäten Kräuter Blattrossetten gebildet haben. Im 2. Jahr sollte Anfang bis Mitte Mai nochmals ein Pflegeschnitt durchgeführt werden. Erst danach die Wiese wachsen und blühen lassen. Die Fettwiesen sollte zwei- dreimal im Jahr gemäht werden. Ein Schnitt im Frühjahr zwischen 15. Mai und 15. Juni und ein weiterer Schnitt im September. Die nachfolgenden Bewirtschaftungsauflagen sind einzuhalten:

- Die Fläche ist ausschließlich als Dauergrünland (Mähwiese oder ggf. Weide) zu nutzen,
- Zwei bis dreimahlige Mahd im Jahr (Ende Juni, September), Mahdgut nach Trocknung vollständig entfernen,
- In der Zeit vom 1. März bis zum 15. Juni eines Jahres darf keine Mahd stattfinden,
- Eine Weidenutzung ist höchstens mit zwei Pferden, Kühen oder Ochsen oder einem Stück Jungvieh pro Hektar zulässig. Die Beweidung mit Pferden ist erst ab dem 01. Juni eines Jahres zulässig,
- Eine Portions-/Umtriebsweide ist unzulässig
- Keine Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen, etc.)
- Keine Anwendung chemischer Mittel
- Keine Düngung (in Absprache mit der UNB kann zur Starthilfe eine einmalige Düngung mit organisch-mineralischem Dünger [40 kg N⁶ /ha bzw. 4 - 6 g/m² erfolgen)
- Kein Mulchen
- Keine Lagerung von Futtermittel, Rundballen, Feldsilos und sonstige Erntelager.

⁶ Reinstickstoff

7.3.2.3 Anpflanzung von Hochstämmen

Auf der Fläche 2 und 3 (siehe Abbildung 12) werden 18 Hochstämmen in einem Abstand von 6 - 8 Metern zueinander sowie mit 3 Meter Abstand von der Straße gepflanzt.

Zur Auswahl kommen:

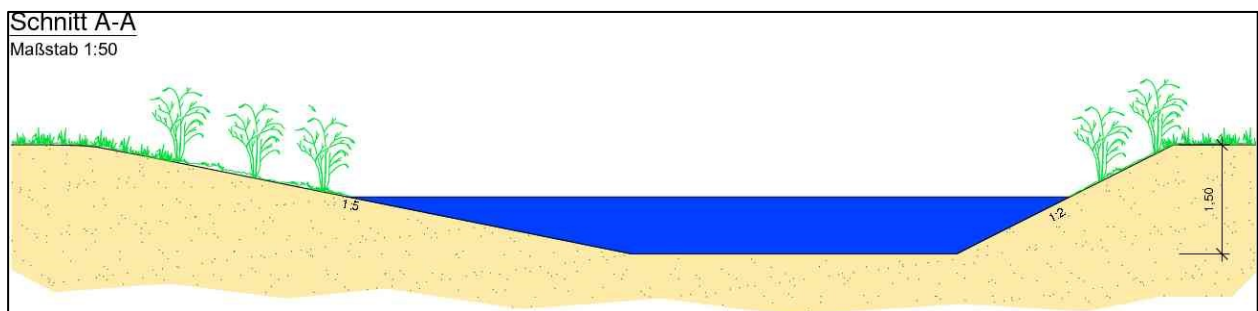
Art:	<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
	<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
	<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
	<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
Qualität:	Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Drahtballierung, Stammumfang: 12 – 14 cm.	

Als Pflanzgut sind gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 1 „Norddeutsches Tiefland“ entsprechend dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze, 2011 (Vkg 1 ZgG) zu verwenden.

7.3.2.4 Gewässeranlage – Fläche 3

Auf der Fläche 3 wird auf rd. 200 m² ein Stillgewässer angelegt. Es handelt sich um das Flurstück 35/8, Flur 8, Gemarkung Blomberg.

Das Gewässer ist mit einer dauerhaften Wasserfläche und überwiegend flachen Böschungen (1:3 bis 1:5) zu gestalten. Die Gewässertiefe im Innenbereich beträgt mindestens 1,50 m. An den flachen Böschungen wird sich ein Gürtel aus Sumpf- und Röhrichtpflanzen entwickeln. Als Entwicklungsziel ist ein sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (SEZ) geplant.



Für die Herstellung des Gewässers wird im Rahmen der Oberflächenentwässerung eine Plangenehmigung bei der UWB, LK Wittmund, beantragt.

8 Alternative Planungsmöglichkeiten

Da es sich um die Erweiterung eines bestehenden Betriebes handelt kommen als Planungsvarianten nur die Verlegung des gesamten Betriebes oder die Null-Variante in Frage.

Eine Umlegung würde mehr Fläche in Anspruch nehmen als die Erweiterung und ist wirtschaftlich nicht vertretbar.

9 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

10 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die Überwachung der Plan-Umsetzung in Bezug auf erhebliche Umweltauswirkungen (entsprechend den Anforderungen nach § 4c BauGB) sowie die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen eines Monitorings durch eine naturschutzfachlich qualifizierte Person zu überprüfen und zu dokumentieren. Im Falle baulicher Mängel oder nicht zu beseitigender Störungen ist das Erfolgsdefizit der Maßnahmen zu ermitteln und im Rahmen weiterer Kompensation zu begleichen.

11 Zusammenfassung

Die Gemeinde Blomberg beabsichtigt den Bebauungsplan Nr. 3.1 „Bentweg“ aufzustellen. Zur Realisierung des dargelegten Entwicklungsziels werden im Bebauungsplan eingeschränktes Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO, öffentliche und private Grünflächen und Wasserflächen festgesetzt.

Die Umweltauswirkungen des Planvorhabens liegen in dem Verlust von Lebensräumen für Pflanzen, die durch die zulässige Versiegelung entstehen. Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Boden sind als erheblich zu beurteilen. Die Umweltauswirkungen auf alle weiteren Schutzgüter sind als nicht erheblich zu beurteilen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Umweltbericht zum Bebauungsplan 3.1 sowie die externen Kompensationsmaßnahmen in den Planunterlagen dargestellt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie entsprechende in die verbindliche Bauleitplanung einzustellende Maßnahmen auf Ersatzflächen davon auszugehen ist, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich zurückverbleiben.

Aufgestellt: Dr. Born – Dr. Ermel GmbH
Aurich, den 16.06.2020 BA

Geprüft: Aurich, den 16.06.2020 LÜ

12 Literatur

BREUER, W. (2006): Aktualisierung „Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ – Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 26, Nr. 1 (1/2006): 53.

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016- Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen. Heft A/4 1-326, Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (ML) (2012 / 2017) Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 (Fassung 26.09.2017)

NLÖ (2003) Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben; Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 4/2003

LANDKREIS WITTMUND (2006) Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Wittmund

LANDKREIS WITTMUND (2007) Landschaftsrahmenplan des Landkreises Wittmund